

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der COInnova GmbH

### **1. Geltungsbereich**

Für sämtliche Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der COInnova GmbH (im folgenden COInnova genannt) gelten ausschließlich nachfolgende AGB, deren Geltung schon jetzt auch für alle zukünftigen derartigen Geschäfte zwischen COInnova und dem Kunden vereinbart wird. Jede Abweichung von den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch COInnova. AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn COInnova ihnen nicht nochmals widerspricht.

### **2. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt**

Angebote von COInnova sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen nach Bestellung des Kunden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von COInnova zustande. Jegliche von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, sowie spätere Änderungen, insbesondere auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind nicht in den angegebenen Preisen enthalten und gehen zu Lasten des Kunden. Das gilt auch für die Kosten, die COInnova im Zusammenhang mit gesetzlichen Pflichten nach der Verpackungsverordnung entstehen. COInnova ist berechtigt, anstelle der konkret anfallenden Kosten für Fracht, Porto und Versicherung einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

Neukunden werden nach Wahl von COInnova nur gegen Vorauskasse oder Bar-Nachnahme beliefert.

In übrigen sind die Rechnungen von COInnova innerhalb von 10 Tagen und ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe der zur Zeit des Zahlungsverzuges banküblichen Überziehungszinsen zu berechnen.

Unabhängig von etwa vereinbarten Zahlungsmodalitäten ist COInnova im Falle des Zahlungsverzuges, bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder bei bekannt werden ähnlicher Tatsachen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, berechtigt, nach Wahl Vorauskasse zu verlangen oder per Nachnahme zu liefern. Außerdem kann COInnova in diesen Fällen sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen.

### **4. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

Zum Zurückbehalt oder zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, soweit der geltendgemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.

### **5. Lieferfristen, Termine**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind von COInnova genannte Termine und Fristen nur Cirka-Angaben. Schadenersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen.

Termine und Fristen - gleich ob verbindlich oder unverbindlich - verschieben bzw. verlängern sich entsprechend, wenn die Lieferung oder Leistung sich aus Umständen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, verzögert oder der Vertrag hinsichtlich des Liefergegenstandes einvernehmlich abgeändert wird.

Termine und Fristen stehen stets unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie verschieben bzw. verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit bei höherer Gewalt oder bei anderen von COInnova nicht zu vertretenden Umständen, die COInnova die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen.

Derartige Ereignisse berechtigen COInnova außerdem, vom Vertrag zurückzutreten, falls die Lieferung noch nicht ausgeführt ist. Entsprechendes gilt für den Käufer, sofern er COInnova eine entsprechende Nachfrist gesetzt hat.

### **6. Abnahme**

Leistungen von COInnova sind vom Kunden abgenommen, sobald dieser den Gegenstand der Leistung erhält und nicht unverzüglich unter Hinweis auf konkrete Mängel die Abnahme verweigert.

### **7. Gewährleistungen**

Mängel an der vom Abnehmer bei COInnova gekauften Ware, die bei sachgemäßer Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Mängel, die nicht sofort erkennbar sind, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden. Garantiefälle werden im Rahmen der Garantiebestimmungen der Hersteller abgewickelt.

Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jeglichen Fehler der Software unter Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die vertragsgemäße Beschaffenheit einer Ware, insbesondere die Eigenschaften und Funktion einer Software, ergeben sich daher, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich zusätzliche Vereinbarungen getroffen sind, ausschließlich aus der bei Vertragsabschluss gültigen, von COInnova verwendeten allgemeinen Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen der Hersteller stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar. § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

Keine Gewährleistung besteht für Transportschäden und Schäden, die durch die Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder infolge unsachgemäßer Behandlung entstanden sind. Liegt ein von COInnova zu vertretender Mangel vor, ist COInnova nach Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zu Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist COInnova zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die COInnova zu vertreten hat, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Abnehmers, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

### **8. Haftung und Beschränkung für Dienstleistungen**

Außer in Fällen von arglistiger Täuschung oder schwerem Verschulden gewährt COInnova keine Garantie, für die erbrachten Dienstleistungen, auch nicht für die Resultate dieser Dienstleistungen und ihre Eignung für einen bestimmten Zweck.

COInnova übernimmt keine Haftung für vom Kunden oder von Dritten erlittene direkte oder indirekte im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen, einschließlich u.a. Schäden infolge eventueller Verluste von Daten oder Informationen jeglicher Art und/oder Betriebsstörungen und/oder unzureichende Effizienz des Produkts.

COInnova ist nicht verpflichtet, die im Kaufvertrag vorgesehenen Dienstleistungen zu erbringen, wenn die Durchführung über 6 Monate nach dem Datum des Kaufvertrages angefordert wird.

### **9. Gefahrübergang**

Wird die Ware durch COInnova oder durch Dritte zum Kunden transportiert oder versandt, so geht mit Beginn des Transports bzw. mit Übergabe der Ware an die Transportperson die Gefahr eines zufälligen Schadens auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn bereitgestellte Ware nicht abgerufen oder der Transport bzw. die Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.

### **10. Eigentumsvorbehalt**

Die von COInnova an den Abnehmer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen einschließlich des Kontokorrentsaldos unser Eigentum.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf an COInnova übergeht, solange deren Forderungen nicht beglichen sind. Zu anderen Verfügungen der Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen, ist der Käufer nicht berechtigt.

Zur Verfügung über dem Eigentumsvorbehalt von COInnova unterliegende Waren sowie zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber COInnova nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Andernfalls ist COInnova berechtigt, unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktrittsrechts die sofortige Herausgabe der gesamten in seinem Eigentum stehenden Ware auf Kosten (einschließlich der Transportkosten zu COInnova) des Kunden zu verlangen. In diesem Falle ist der Kunde außerdem verpflichtet, auf Verlangen von COInnova unverzüglich umfassend und unter gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen Auskunft über die im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts an COInnova abgetretenen Forderungen zu geben.

Von Vorfällen, die geeignet sind, das Vorbehaltsvermögen von COInnova zu gefährden (insbesondere Pfändung der Vorbehaltsware, Konkursantrag) wird der Kunde COInnova sofort unterrichten. Sämtliche daraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Eine Weiterveräußerung von Softwarelizenzen an Dritte ist nicht möglich.

### **11. Urheberrechte**

Die von COInnova entwickelten Postprozessoren, sowie andere von COInnova entwickelte Software oder Anpassungen, sind unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden oder weiterveräußert werden, es sei denn, sie wurden speziell zum Weiterverkauf an Dritte entwickelt. In diesem Fall geht die Software in das Eigentum des Dritten über.

Der Kunde verpflichtet sich, die an der vertragsgegenständlichen Software bestehende Schutz- und Urheberrechte zu beachten und die Software einschließlich zugehöriger Dokumentation nur insoweit zu vervielfältigen oder zu verbreiten, als dies zu deren Benutzung zwingend erforderlich ist.

Weiterhin verpflichtet sich der Kunde in den Fällen, in denen dies vom Hersteller verlangt wird, die vertragsgegenständliche Software erst nach Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages mit dem Hersteller zu nutzen. Darüber hinaus gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Lieferanten von COInnova.

### **12. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen**

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf Verlangen von COInnova seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen.

Außerdem wird der Kunde im zumutbaren Umfang COInnova die zur Erfüllung ihrer umsatzsteuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erteilen und erforderlichenfalls Unterlagen zur Verfügung stellen, die beweisen, dass er eine juristische Person oder ein Unternehmer ist, der den Vertragsgegenstand für sein Unternehmen erworben hat und der vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### **13. Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht, Datenspeicherung**

Erfüllungsort und, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Beckum. COInnova ist jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an dessen Sitz Klage zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die für den Geschäftsverkehr notwendigen üblichen Daten des Kunden in der Datenverarbeitung von COInnova gespeichert werden.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Regelungen gleichwohl. Unbeschadet des § 306 BGB ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die deren Zweck soweit wie möglich verwirklicht.